

# Haushaltssatzung

## der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	87.816.210 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.597.038 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.501.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.958.064 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.560.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.715.350 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	386.675.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	376.265.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

**Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 12.155.150 EUR festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 120.000 EUR auf das Programm „Gute Schule 2020“.

## § 3

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.120.000 EUR festgesetzt.

## § 4

**Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

**Der Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.700.000 EUR festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 705.050 EUR auf das Programm „Gute Schule 2020“.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	742 v.H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b> auf	495 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### 1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
  - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
  - der Abschreibungen und
  - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöRzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 EUR.

Im Deckungsring – 1011652 – An TBS Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – gilt die Wertgrenze von 20.000 EUR bei Überschreitung des Deckungsringes.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 36 KomHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 37 KomHVO), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

## § 10

Soweit im Stellenplan der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

## § 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 EUR festgesetzt worden.